



1. Aufgabenstellung

- (1) Der Vorstand der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft (DGG) zeichnet verantwortlich für die Realisierung der Ziele, die in § 1.2 der Satzung und insbesondere in den hierzu formulierten Ausführungsbestimmungen zur Satzung, Absätze 1) bis 9) zum § 1.2, festgelegt sind. Darüber hinaus sind die Aufgaben des Vorstands in der Satzung geregelt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (= Präsidium) berät über wichtige Fragen die DGG betreffend, bereitet Empfehlungen und Beschlüsse für den Vorstand vor und trifft Entscheidungen, sofern dies erforderlich ist oder wenn der Vorstand kurzfristig nicht einberufen werden kann.
- (3) Eines der wichtigsten Ziele ist die Ausrichtung der einmal im Jahr stattfindenden DGG-Tagung, für die jeweils eine Tagungsleitung verantwortlich ist (Abs. 5 der Geschäftsordnung).
- (4) Den Arbeitskreisen und Komitees der DGG ist hinsichtlich der Unterstützung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Einberufung

- (1) Der Präsident / die Präsidentin lädt zur Sitzung des Vorstands ein. Die Einladung erfolgt wenigstens vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (2) Eine Einladung ergeht im Fall der Vorstandssitzung auch an die ständigen Gäste, d.h. an:
 - die Sprecher / Sprecherinnen der Arbeitskreise
 - Die Leiter / Leiterinnen der Komitees
 - den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)
 - die deutschen Berichtersteller / Berichterstellerinnen der Zeitschrift „Geophysical Journal International“
 - den Herausgeber / die Herausgeberin der DGG-Mitteilungen
 - die Vertreter / Vertreterinnen der nationalen und internationalen Gesellschaften und Verbände
 - die Vertreter / die Vertreterinnen der assoziierten Gesellschaften.
- (3) Der Präsident / die Präsidentin kann in Abstimmung mit dem Präsidium weitere Gäste zur Sitzung bitten. Der Präsident / die Präsidentin kann sich durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.
- (4) Der Einladung ist ein Entwurf einer Tagesordnung und das Ergebnisprotokoll der vorangegangenen Sitzung beizufügen, sofern das Ergebnisprotokoll nicht schon vorher versandt wurde.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens je einmal im Jahr statt. Zeit und Ort werden vom Präsidenten / von der Präsidentin festgelegt. Außerdem sollten anlässlich der DGG-Jahrestagung aus praktischen Gründen der Vorstand und die Tagungsleitung gemeinsam tagen.

3. Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin geleitet. Sollte er / sie verhindert sein, wird ein Mitglied des Präsidiums die Sitzungsleitung übernehmen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll wird vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin oder einem vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu bestimmenden Stellvertreter / Stellvertreterin erstellt. Das Protokoll ist vom Leiter / von der Leiterin der Sitzung und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen sollten mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 7.4 der Satzung

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- Berichte des Präsidenten / der Präsidentin, des Vize-Präsidenten / der Vize-Präsidentin, des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin, des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Herausgebers / der Herausgeberin der DGG-Mitteilungen
- Berichte weiterer DGG-Mitglieder, die eine Funktion ausüben, einmal im Jahr durch eine mündliche Information oder schriftliche Kurzfassung

Verschiedenes, z. B. Festlegung des nächsten Sitzungstermins. Unter diesem Tagungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

4. Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands wird gemäß § 7.4 der Satzung geregelt. Stimmberechtigt sind nur digital oder persönlich Anwesende. Kooptierte Beiratsmitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Tagungsleitung

Gemäß Abs. 1 (3) der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig für die Einberufung einer Tagungsleitung für die Planung der jeweils anstehenden Jahrestagung. Die Tagungsleitung stimmt sich inhaltlich und finanziell mit dem Präsidium ab.

Den 1. Vorsitz der Tagungsleitung hat (i. d. R.) der Institutsleiter / die Institutsleiterin am Ort der anstehenden DGG-Jahrestagung. Er / sie benennt weitere Mitarbeitende, die zusammen das lokale Organisationskomitee (LOK) bilden.

Das Präsidium kann weitere Mitglieder in das LOK berufen.

6. Wahlverfahren in der Mitgliederversammlung

Gemäß § 6.6i und § 7.1 der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstands. Bei den Wahlen sind die nachstehend aufgeführten Punkte zu beachten:

- (1) Vorschlag eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin durch den Vorstand anlässlich einer Vorstandssitzung, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung liegt und Annahme des Vorschlags durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit (im TOP 1 der Mitgliederversammlung enthalten; zusätzlich Eintragung der Teilnehmenden in eine Liste).
- (3) Einreichung von Vorschlägen von Kandidaten und Kandidatinnen durch DGG-Mitglieder in Textform mit Begründung an das Präsidium oder mündlich anlässlich der Mitgliederversammlung. Vorschläge in Textform müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Übernahme und Leitung des Tagungspunkts „Wahlen zum Vorstand der DGG“ durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin.
- (5) Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen.
- (6) Frage an die Kandidaten und Kandidatinnen, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- (7) Aufstellung der Wahlliste mit den Kandidaten und Kandidatinnen und Schließung derselben.
- (8) Wahl einzelner Kandidaten und Kandidatinnen oder gemeinsame Wahl durch offene Wahl, sofern kein Einspruch gegen das Verfahren erhoben wird; oder geheime Wahl mit Wahlzetteln.
- (9) Findet die Mitgliederversammlung virtuell (gemäß § 6.4b) der Satzung) oder hybrid (gemäß § 6.4c) der Satzung) statt, muss ein geeignetes elektronisches Wahlsystem bereitgestellt werden.
- (10) Nur Kandidaten und Kandidatinnen der Wahlliste können gewählt werden; die Nennung eines Namens, der nicht auf der Liste steht, führt zur Ungültigkeit dieser Stimme.
- (11) Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Kandidaten und Kandidatinnen entscheidet das Los.
- (12) Frage an die erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

(13) Amtsantritt bzw. Amtsübergabe ist am Tag nach der Wahl.

(14) Im Protokoll sind nur die erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen mit Angabe der erhaltenen gültigen Stimmen sowie der Zeitpunkt des Amtsantritts aufzuführen.

(15) Bei Wahlen zum Präsidium sind die Namen des designierten Präsidenten / der designierten Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und die Namen der Beiratsmitglieder namentlich in dem Protokoll zu nennen.

Stand: 01. Juni 1994

[im Original von F.-M. Neubauer, Köln]

Überarbeitete Fassung: 28. Mai 2004, [A. Rudloff, Potsdam]

Überarbeitete Fassung: 12. März 2024, [K. Schwalenberg, Hannover]